



Hypoport AG

Berlin

International Securities Identification Number (ISIN): DE0005493365

Wertpapier-Kennnummer (WKN): 549336

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am **Freitag, den 5. Juni 2009, um 15:00 Uhr** in unseren Geschäftsräumen in der Klosterstraße 71, 10179 Berlin stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Hypoport AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008, des Lageberichts der Hypoport AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2008 einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Absatz 4 bzw. 315 Absatz 4 HGB für das Geschäftsjahr 2008 sowie des Berichts des Aufsichtsrats**

Die genannten Unterlagen können ab dem Tag der Einberufung in den Geschäftsräumen der Hypoport AG, Klosterstraße 71, 10179 Berlin, und im Internet unter <http://www.hypoport.de/hauptversammlung.html> eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Verlangen auch zugesandt.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns zum 31. Dezember 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 7.183.455,44 wie folgt zu verwenden: Der gesamte Bilanzgewinn in Höhe von EUR 7.183.455,44 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands entscheiden zu lassen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands entscheiden zu lassen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die neue Ermächtigung der Hypoport AG zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Wiederveräußerung der eigenen Aktien

Da die aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 16. Mai 2008 bestehende Ermächtigung im Laufe des Geschäftsjahres 2009 erlöschen wird, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, der Hypoport AG erneut eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien zu erteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- a. Die Hypoport AG wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Hypoport AG befinden oder ihr nach den §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen.
- b. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Hypoport AG, aber auch durch ihre Konzerngesellschaften oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden.
- c. Die Ermächtigung gilt bis zum 4. Dezember 2010. Die von der Hauptversammlung der Hypoport AG am 16. Mai 2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses neuen Ermächtigungsbeschlusses aufgehoben.
- d. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands als Erwerb über die Börse oder mittels eines öffentlichen Erwerbsangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.
 - i. Erfolgt der Erwerb der Aktien als Erwerb über die Börse, darf der von der Hypoport AG gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Xetra-Schlusskurs (oder den eines vergleichbaren Nachfolgesystems) von Aktien der Hypoport AG an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils dem Erwerb vorangegangenen fünf Handelstagen um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
 - ii. Erfolgt der Erwerb aufgrund eines öffentlichen Erwerbsangebots bzw. aufgrund einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots, darf der Erwerbspreis je Aktie den durchschnittlichen Xetra-Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf letzten Handelstagen vor erstmaliger Veröffentlichung des Erwerbsangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Das Erwerbsangebot bzw. die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen. Sofern das Erwerbsangebot überzeichnet ist bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, erfolgt die Annahme nach Quoten. Es kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

- e. Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Hypoport AG, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken zu verwenden:
- i. Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Hypoport AG eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.
 - ii. Die Aktien können auch in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den durchschnittlichen Xetra-Schlusskurs von Aktien der Hypoport AG an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils der Veräußerung vorangegangenen letzten fünf Handelstagen nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien, die in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen nahe am Börsenpreis) ausgegeben wurden, 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt ihrer Verwendung nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu diesem Zeitpunkt ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus dem genehmigten Kapital gemäß § 4 Absatz 6 der Satzung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.
 - iii. Die Aktien können gegen Sachleistung ausgegeben werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen und Zusammenschlüssen von Unternehmen sowie zum Erwerb sonstiger Wirtschaftsgüter zum Ausbau der Geschäftstätigkeit.

Der Preis, zu dem die Aktien gegen Sachleistung ausgegeben werden, darf den durchschnittlichen Xetra-Schlusskurs von Aktien der Hypoport AG an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Handelstagen vor dem Abschluss der Vereinbarung über den Unternehmens- oder Beteiligungserwerb bzw. Zusammenschluss oder der Vereinbarung über den Erwerb sonstiger Wirtschaftsgüter zum Ausbau der Geschäftstätigkeit nicht wesentlich unterschreiten.
- f. Die Ermächtigungen unter lit. e., i. bis iii. erfassen auch die Verwendung von Aktien der Hypoport AG, die aufgrund von § 71d Satz 5 AktG erworben wurden.
- g. Die Ermächtigungen unter lit. e. können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Die Ermächtigungen gemäß lit. e., ii. und iii. können auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Hypoport AG stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Hypoport AG handelnde Dritte ausgenutzt werden.
- h. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. e., ii. und iii. verwendet werden.

7. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags mit der Hypoport Systems GmbH als beherrschte Gesellschaft

Die Hypoport AG als herrschende Gesellschaft (nachfolgend „Hypoport“) hat mit ihrer 100%igen Tochtergesellschaft Hypoport Systems GmbH, Klosterstraße 71, 10179 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 66024 als beherrschte Gesellschaft (nachfolgend „Systems“) am 27. Februar 2009 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag hat den folgenden Inhalt:

§ 1 Leitung

- (1) Die Systems unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Hypoport. Demgemäß ist die Hypoport berechtigt, gem. § 308 AktG der Geschäftsführung der Systems hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Vertretung der Gesellschaft obliegt jedoch weiterhin der Geschäftsführung der Systems. Die Hypoport kann der Geschäftsführung der Systems jedoch keine Weisungen zur Abänderung, Kündigung, Aufrechterhaltung oder Beendigung des vorliegenden Vertrages erteilen.
- (2) Das Weisungsrecht beginnt mit der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister der Systems.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die Systems ist verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG an die Hypoport abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung nach dem maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften entsprechende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt gem. §§ 352 Abs. 1, 353 HGB zu verzinsen.
- (2) Die Systems darf mit Zustimmung der Hypoport Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB insoweit einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Hypoport aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.

§ 3 Verlustübernahme

- (1) Die Hypoport ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften sonst entstehenden Jahresfehlbetrages verpflichtet, der nicht durch Entnahmen aus während der Vertragsdauer gem. § 2 Abs. 2 gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird.
- (2) Die Systems kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die Hypoport zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.
- (3) Im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 4 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Hypoport und der Gesellschafterversammlung der Systems geschlossen. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Systems. Der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Systems bedarf der notariellen Beurkundung.
- (2) Der Vertrag kann erstmals ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Jahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 17 Körperschaftsteuergesetz begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.
- (3) Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Die Hypoport ist insbesondere zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der Systems zusteht oder sonst ein wichtiger Grund im Sinne von R 60 Abs. 6 KStR oder eine Vorschrift vorliegt, die an die Stelle dieser Bestimmung tritt.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Hypoport AG sowie die Jahresabschlüsse der Hypoport Systems GmbH für die jeweils letzten drei Geschäftsjahre sowie der gemeinsame Bericht des Vorstands der Hypoport AG und der Geschäftsführung der Hypoport Systems GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag können ab dem Tag der Einberufung in den Geschäftsräumen der Hypoport AG, Klosterstraße 71, 10179 Berlin, und im Internet unter <http://www.hypoport.de/hauptversammlung.html> eingesehen werden. Die genannten Dokumente werden in der Hauptversammlung ausliegen. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 27. Februar 2009 zwischen der Hypoport AG und der Hypoport Systems GmbH zuzustimmen.

8. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags mit der GENOPACE GmbH als beherrschte Gesellschaft

Die Hypoport AG als herrschende Gesellschaft (nachfolgend „Hypoport“) hat mit der GENOPACE GmbH, Klosterstraße 71, 10179 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 112642, an welcher sie mehrheitlich beteiligt ist, als beherrschte Gesellschaft (nachfolgend „GENOPACE“) am 11. März 2009 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag hat den folgenden Inhalt:

§ 1 Leitung

- (1) Die GENOPACE unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Hypoport. Demgemäß ist die Hypoport berechtigt, gem. § 308 AktG der Geschäftsführung der

GENOPACE hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Vertretung der Gesellschaft obliegt jedoch weiterhin der Geschäftsführung der GENOPACE. Die Hypoport kann der Geschäftsführung der GENOPACE jedoch keine Weisungen zur Abänderung, Kündigung, Aufrechterhaltung oder Beendigung des vorliegenden Vertrages erteilen.

- (2) Das Weisungsrecht beginnt mit der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister der GENOPACE.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die GENOPACE ist verpflichtet, während der Vertragsdauer, jedoch mit Rückwirkung ab dem 1. Januar 2009, ihren gesamten Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG an die Hypoport abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung nach dem maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften entsprechende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352 Abs. 1, 353 HGB zu verzinsen.
- (2) Die GENOPACE darf mit Zustimmung der Hypoport Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB insoweit einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Hypoport aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.

§ 3 Verlustübernahme

- (1) Die Hypoport ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften sonst entstehenden Jahresfehlbetrages verpflichtet, der nicht durch Entnahmen aus während der Vertragsdauer gemäß § 2 Abs. 2 gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird.
- (2) Die GENOPACE kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 Handelsgesetzbuchs als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die Hypoport zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.
- (3) Im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 4 Ausgleich

- (1) Die Hypoport AG verpflichtet sich, den außenstehenden Gesellschaftern der GENOPACE während der Dauer dieses Vertrags einen angemessenen Ausgleich in Geld ("Ausgleichszahlung") zu zahlen. Die Ausgleichszahlung beträgt je EUR 0,00 je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils für jedes volle Geschäftsjahr der GENOPACE (Brutto-Ausgleichsbetrag) abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag auf den körperschaftsteuerpflichtigen Teil nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Steuersatz (Netto-Ausgleichsbetrag), soweit gemäß Abs. 2 ein höherer Ausgleich festgesetzt wird. Künftige Änderungen des Steuersatzes, die Auswirkungen auf die Steuerbelastung der GENOPACE haben, führen zu keiner Änderung des Brutto-Ausgleichsbetrags.

Endet dieser Vertrag während eines Geschäftsjahrs der GENOPACE oder bildet die GENOPACE während der Dauer dieses Vertrags ein Rumpfgeschäftsjahr, vermindert sich die Ausgleichszahlung zeitanteilig.

- (2) Setzt ein Gericht entsprechend § 304 Abs. 3 AktG rechtskräftig einen höheren Ausgleich fest, können die übrigen außenstehenden Gesellschafter, auch wenn sie inzwischen abgefunden wurden, ebenfalls den Erhöhungsbetrag als zusätzlichen Ausgleich verlangen. Das Gleiche gilt, wenn Hypoport rechtskräftig einen gerichtlichen Vergleich mit einem außenstehenden Gesellschafter schließt, um ein Verfahren entsprechend § 304 Abs. 3 AktG abzuwenden oder zu beenden.

§ 5 Abfindung

- (1) Hypoport verpflichtet sich, auf Verlangen eines außenstehenden Gesellschafters der GENOPACE dessen Geschäftsanteile an der GENOPACE gegen eine Barabfindung in Höhe von EUR 1,00 je EUR 1,00 Nennbetrag eines Geschäftsanteils zu erwerben.
- (2) Die Veräußerung der Geschäftsanteile an Hypoport und die Zahlung der Abfindung sind für den außenstehenden Gesellschafter kostenfrei.
- (3) Die Verpflichtung von Hypoport nach § 5 Absatz 1 ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach Bekanntgabe des Abfindungsangebots durch Hypoport gegenüber den außenstehenden Gesellschaftern, frühestens jedoch zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrags im Handelsregister der GENOPACE nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist entsprechend § 305 Abs. 4 S. 3 AktG bleibt hiervon unberührt.
- (4) Wird das Stammkapital der GENOPACE aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Geschäftsanteile erhöht, vermindert sich die Abfindung je Geschäftsanteil nach § 5 Absatz 1 in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Abfindung unverändert bleibt. Wird das Stammkapital der GENOPACE durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht, gelten die Rechte nach § 5 auch für die im Rahmen der Kapitalerhöhung an außenstehende Gesellschafter ausgegebenen Geschäftsanteile.
- (5) Setzt ein Gericht entsprechend § 305 Abs. 5 AktG rechtskräftig eine höhere Abfindung fest, können die übrigen außenstehenden Gesellschafter - auch bereits abgefundene Gesellschafter - ebenfalls den Erhöhungsbetrag als zusätzliche Abfindung verlangen. Das Gleiche gilt, wenn Hypoport rechtskräftig einen gerichtlichen Vergleich mit einem außenstehenden Gesellschafter schließt, um ein Verfahren entsprechend § 305 Abs. 5 AktG abzuwenden oder zu beenden.

§ 6 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Hypoport und der Gesellschafterversammlung der GENOPACE geschlossen. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der GENOPACE. Der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der GENOPACE bedarf der notariellen Beurkundung.
- (2) Der Vertrag kann erstmals ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Jahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 Körperschaftsteuergesetz begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.

- (3) Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Die Hypoport ist insbesondere zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der GENOPACE zusteht oder sonst ein wichtiger Grund im Sinne von R 60 Abs. 6 KStR oder eine Vorschrift vorliegt, die an die Stelle dieser Bestimmung tritt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Hypoport AG für die jeweils letzten drei Geschäftsjahre, der Jahresabschluss der GENOPACE GmbH zum 31. Dezember 2008 sowie der gemeinsame Bericht des Vorstands der Hypoport AG und der Geschäftsführung der GENOPACE GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sowie der Prüfungsbericht des vom Landgericht Berlin bestellten Vertragsprüfers BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, können ab dem Tag der Einberufung in den Geschäftsräumen der Hypoport AG, Klosterstraße 71, 10179 Berlin, und im Internet unter <http://www.hypoport.de/hauptversammlung.html> eingesehen werden. Die genannten Dokumente werden in der Hauptversammlung ausliegen. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 11. März 2009 zwischen der Hypoport AG und der GENOPACE GmbH zuzustimmen.

II. Bericht an die Hauptversammlung

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 71 Absatz 1 Nr. 8, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Punkt 6 der Tagesordnung

Die Hypoport AG hat in der Hauptversammlung vom 16. Mai 2008 einen Ermächtigungsbeschluss zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gefasst, der bis zum 15. November 2009 befristet ist. Wegen des Ablaufs der Ermächtigung im laufenden Geschäftsjahr soll dieser Ermächtigungsbeschluss zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der in dieser Hauptversammlung zu beschließenden neuen Ermächtigung aufgehoben werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Hypoport AG auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches, an die Aktionäre der Hypoport AG zu richtendes Erwerbsangebot oder durch die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots können die Adressaten der Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien und – bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis sie diese der Hypoport AG anbieten möchten. Sofern ein öffentliches Erwerbsangebot überzeichnet ist bzw. im Falle einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden können, erfolgt die Annahme nach Quoten. Der gebotene Erwerbspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Preisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den Durchschnitt der Schlusskurse der Hypoport Aktien im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Erwerbsangebots um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Das Erwerbsangebot bzw. die Aufforderung zur

Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen. Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den Folgenden:

Der Beschlussvorschlag enthält die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den durchschnittlichen Xetra-Schlusskurs von Aktien der Hypoport AG an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils der Veräußerung vorangegangenen letzten fünf Handelstagen nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Hypoport AG, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es insbesondere, Aktien auch gezielt an Kooperationspartner auszugeben.

Die Veräußerung der eigenen Aktien kann auch gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen. Die Hypoport AG wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien unmittelbar oder mittelbar als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie zum Erwerb sonstiger Wirtschaftsgüter zum Ausbau der Geschäftstätigkeit anbieten zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen nicht selten in derartigen Transaktionen die Gegenleistung in Form von Aktien. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Hypoport AG den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstiger Wirtschaftsgüter zum Ausbau der Geschäftstätigkeit schnell und flexibel sowohl national als auch auf internationalen Märkten ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Der Preis, zu dem die Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie zum Erwerb sonstiger Wirtschaftsgüter zum Ausbau der Geschäftstätigkeit ausgegeben werden, darf den durchschnittlichen Xetra-Schlusskurs von Aktien der Hypoport AG an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils der Vereinbarung über die Ausgabe der Aktien vorangegangenen letzten fünf Handelstagen nicht wesentlich unterschreiten.

Von den vorgenannten Verwendungsmöglichkeiten kann nicht nur hinsichtlich solcher Aktien Gebrauch gemacht werden, die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworben wurden. Die Ermächtigung umfasst vielmehr auch solche Aktien, die nach § 71d Satz 5 AktG erworben wurden. Es ist vorteilhaft und schafft weitere Flexibilität, diese eigenen Aktien in gleicher Weise wie die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen Aktien verwenden zu können. Die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien können von der Hypoport AG ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Entsprechend § 237 Absatz 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung der Hypoport AG die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, auch ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals der Hypoport AG erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch eine Einziehung der eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Hypoport AG. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderlich werdende Änderung der Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernden Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Der Bericht des Vorstands kann ab dem Tag der Einberufung in den Geschäftsräumen der Hypoport AG, Klosterstraße 71, 10179 Berlin, und im Internet unter <http://www.hypoport.de/hauptversammlung.html> eingesehen werden. Der Bericht wird in der Hauptversammlung ausliegen. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift des vorgenannten Berichts.

III. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister als Aktionäre der Hypoport AG eingetragen sind und sich so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens bis Freitag den 29. Mai 2009 bei der Hypoport AG eingegangen ist.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich bei der Hypoport AG unter der Anschrift:

Hypoport AG
c/o Computershare HV-Services AG
Hansastr. 15
D-80686 München
Telefax: 089/30903-74675

oder per E-Mail:

anmeldestelle@computershare.de

anmelden. Nähere Hinweise zum Anmeldeverfahren entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf dem Anmeldeformular bzw. im Internet unter <http://www.hypoport.de/hauptversammlung.html>.

Nach Eingang der Anmeldung bei der Hypoport AG werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Der Nachweis der Aktionärserschaft erfolgt durch die Eintragung in das Aktienregister der Gesellschaft. Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

IV. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Die Vollmacht ist schriftlich oder per Telefax zu erteilen; die Vollmachtserteilung mittels elektronischer Medien ist nicht vorgesehen. Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären wieder an, sich durch von der Hypoport AG benannte Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Vollmacht und Weisungen an die von der Hypoport AG benannten Stimmrechtsvertreter können schriftlich oder per Telefax erteilt werden. Die

Vollmachterteilung auf elektronischem Weg ist nicht vorgesehen. Nähere Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachts- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Entsprechende Informationen können auch im Internet unter <http://www.hypoport.de/hauptversammlung.html> eingesehen werden. Ein Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte steht ebenfalls unter <http://www.hypoport.de/hauptversammlung.html> zur Verfügung oder kann unter obiger Postanschrift angefordert werden.

V. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung, § 30b Absatz 1 Nr. 1 WpHG, und Mitteilungen gemäß § 128 Absatz 2 Sätze 6 bis 8 AktG

Das Grundkapital der Hypoport AG von EUR 6.112.890 ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 6.112.890 auf den Namen lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Aus eigenen Aktien steht der Hypoport AG kein Stimmrecht zu. Die Hypoport AG hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung am 23. April 2009 keine eigenen Stückaktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt im Zeitpunkt der Einberufung daher 6.112.890.

Die Deutsche Postbank AG hat der Gesellschaft am 30. Oktober 2007 gemäß § 21 Absatz 1a WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Hypoport AG am 26. Oktober 2007 insgesamt 9,93 % (600.000 Stimmrechte) beträgt.

VI. Anfragen, Anträge und Wahlvorschläge

Anfragen, Gegenanträge (§ 126 AktG) und Wahlvorschläge (§ 127 AktG) von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind ausschließlich an die nachfolgend genannte Anschrift bzw. Adresse zu richten:

Hypoport AG
Group Legal
z. H. Frau Ines Cumbrowski
Klosterstraße 71
10179 Berlin
Telefax: 030/42086-1999

oder per E-Mail an:

ines.cumbrowski@hypoport.de

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung unter der angegebenen Adresse eingehen, werden nach Maßgabe von §§ 126, 127 AktG allen Aktionären im Internet unter <http://www.hypoport.de/hauptversammlung.html> unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 23. April 2009 veröffentlicht.

Berlin, im April 2009

Hypoport AG

Der Vorstand